



BÜRGERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Gabholzreglement

vom 11. Dezember 2003

Änderung vom 4. Mai 2012

Die Bürgergemeinde Rothenfluh erlässt, gestützt auf § 12 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 folgendes Reglement:

§ 1 Grundsätze

¹ Die Bürgergemeinde Rothenfluh kann Gabholz aus ihren Waldungen an den nachstehenden Berechtigtenkreis abgeben.

² Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zum Nutzungsprogramm über die Abgabe von Gabholz.

³ Die Grösse der Gabe (in Ster) wird jährlich durch den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des Nutzungsprogramms festgelegt.

§ 2 Bezugsberechtigung

¹ Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Rothenfluh, welche am 1. Januar des Bezugsjahres ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben und mündig sind.

² Die Bezugsmenge pro Haushalt ist auf eine Gabe beschränkt.

³ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin, weiteren Personenkreisen die Abgabe von Gabholz bewilligen.

§ 3 Abgabeverfahren

¹ Die Anspruchsberechtigten haben ihren Anspruch auf das Gabholz jeweils auf Ausschreibung hin bis zum 28. Februar des Bezugsjahres auf der Gemeindeverwaltung anzumelden.

² Die Bezügerinnen und Bezüger des Vorjahres werden durch die Gemeindeverwaltung jährlich über die Bestimmungen zur Gabholzverlosung orientiert.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Termin zur Gabholzverlosung.

⁴ Das Gabholzlos muss an der Gabholzverlosung bezogen werden.

⁵ Für Bezügerinnen und Bezüger, welche ihr Gabholzlos bis 30 Tage nach der Verlosung nicht abholen, verfällt der Anspruch für das laufende Jahr.

⁶ Das Gabholz ist bis zum 31. Mai des Bezugsjahres jeweils abzuführen. Der Gemeinderat kann im eigenen Ermessen oder auf Gesuch hin, diese Frist erstrecken.

§ 4 Gabholzpreis

¹ Das Gabholz wird zu einem vergünstigten Verkaufspreis im Rahmen der forstlichen Rüstkosten abgegeben. Der Preis soll jährlich von der Bürgergemeinde festgelegt werden. ¹

² Das Gabholz ist anlässlich der Gabholzverlosung bar zu bezahlen.

³ Bei erstmaligem Bezug wird zusätzlich zum Gabholzpreis eine Grundgebühr erhoben. Deren Höhe wird durch den Gemeinderat jährlich bei der Beschlussfassung des Nutzungsprogramms festgesetzt.

⁴ Mit der Bezahlung des Gabholzes geht das Holz in das Eigentum des Bezügers / der Bezügerin über.

⁵ Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹ Das Gabholzlos berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsort.

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2004 in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. M. Erny

sig. B. Heinzelmann

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 11. Dezember 2003

Mit Verfügung Nr. 106 vom 2. Februar 2004 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt.

¹ Änderung vom 4. Mai 2012